

§ 18 QualVFL (Bayern) — Gutachten

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die in der Ausbildung erworbenen unterrichtlichen und erzieherischen Kompetenzen sowie die Handlungs- und Sachkompetenz der Studierenden werden mit einer Gesamtnote bewertet. Dazu erstellt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund von Vorschlägen der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte gegen Ende des Vorbereitungsdienstes oder der pädagogischen Ausbildung ein Gutachten und leitet dieses dem Staatsinstitut zu.

Zitiervorschlag: § 18 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de):

<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/18>